

Auszug aus der Richtlinie zur Durchführung des Rehabilitationssport im  
DBS Stand: 13.01.2015

## 11.Vergütung / regelmäßige Teilnahme

Bestimmung:

Die Vergütung von Rehabilitationssport wird durch die  
Durchführungs-und Finanzierungsvereinbarungen auf Bundes  
- und Landesebene geregelt.

Grundsätzlich ist pro Tag die Abrechnung einer Übungseinheit  
zulässig. Eine Ausnahme bilden die Übungen zur Stärkung des  
Selbstbewusstseins (RV Ziff. 10.3).

Erläuterung:

Regress:

Nur die tatsächliche Teilnahme an Übungseinheiten im  
Rehabilitationssport ist abrechenbar.

Die bestehende Rechtslage gestattet es weder dem Leistungsträger  
noch dem Leistungserbringer, die Teilnehmer wegen schuldhaft  
versäumter Übungseinheiten pauschal in Regress zu nehmen,  
dieser wäre im Einzelfall genau nachzuweisen.

**Bei unregelmäßiger Teilnahme am Rehabilitationssport ist das  
Ziel des Rehabilitationssports nicht zu erreichen.**

Es ist zulässig, den jeweiligen Teilnehmer bei wiederholtem  
Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung (vor dem  
Hintergrund der individuellen Lebenssituation z.B. alters - oder  
behinderungsbedingte Einschränkung der Mobilität, Verlauf der  
Erkrankung etc.), von der weiteren Teilnahme auszuschließen und  
den Platz an eine andere Person zu vergeben, hierüber ist der  
Rehabilitationsträger zu informieren. Ferner ist es empfehlenswert,  
auch den verordnenden Arzt über den Ausschluss und den Grund  
für den Ausschluss zu informieren.

Dies bedeutet für die Teilnahme am REHA – Sport innerhalb der  
FTG Pfungstadt ein Fehlen dreimal hintereinander bzw. ein Fehlen  
in fünf nicht zusammenhängenden Übungsstunden.